

**Übersicht über die Prüfungsfächer und die Prüfungsstruktur**

<b>Übersicht über die Prüfungsfächer Geprüfter Personalfachkaufmann</b>			
Handlungsbereiche		schriftlich	mündlich
1	Personalarbeit organisieren und durchführen	X	<p style="text-align: center;"><b>Eine</b> mündliche Ergänzungsprüfung</p> <p style="text-align: center;">möglich, <u>wenn</u></p> <p>in nicht mehr als einer schriftlichen Prüfungsleistung eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht wurde. Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht</p>
2	Personalarbeit auf Grundlage rechtlicher Bestimmungen durchführen	X	
3	Personalplanung, -marketing und -controlling gestalten und umsetzen	X	
4	Personal- und Organisationsentwicklung steuern	X	
<p><b>Bis zum Ablegen der letzten Prüfungsleistung ist der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (erfolgreich abgelegte Ausbilder-Eignungsprüfung) zu erbringen.</b></p>			
5	Situationsbezogenes Fachgespräch	---	X

**Schriftliche Prüfung**

Die Handlungsbereiche 1 – 4 sind schriftlich zu prüfen. In einer schriftlichen Prüfung werden je Handlungsbereich komplexe Situationsaufgaben unter Aufsicht bearbeitet.

**Mündliche Ergänzungsprüfung:**

Hat der Prüfungsteilnehmer in nicht mehr als einer schriftlichen Prüfungsleistung eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist ihm in diesem Handlungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehrerer ungenügender schriftlicher Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

**Situationsbezogenes Fachgespräch:**

Im Handlungsbereich „Situationsbezogenes Fachgespräch“ ist eine mdl. Prüfung durchzuführen. Das Situationsbezogene Fachgespräch geht von einem betrieblichen Beratungsauftrag aus. Der betriebliche Beratungsauftrag wird als Vorlage für die Geschäftsleitung verstanden, indem der Prüfungsteilnehmer der Geschäftsleitung einen personalpolitischen Entscheidungsvorschlag vorlegt und präsentiert. Der Prüfungsausschuss stellt 14 Kalendertage vor der Prüfung das Thema, wobei die Themenvorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden sollen.

Dazu soll der Prüfungsteilnehmer zwei Themenvorschläge mit einer Grobgliederung einreichen. Der Prüfungsausschuss soll den Umfang des Themas begrenzen. Insgesamt soll das Fachgespräch höchstens 30 Min. dauern. In etwa zehn Minuten stellt der Prüfungsteilnehmer mit geeigneten Medien seine Lösungsvorschläge dem Prüfungsausschuss vor. Davon ausgehend führt der Prüfungsausschuss in der verbleibenden Zeit ein Prüfungsgespräch.

Im situationsbezogenen Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Ins-

besondere soll er nachweisen, dass er angemessen mit Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens oder der Organisation sprachlich kommunizieren kann und dabei argumentations- und präsentationstechnische Instrumente sach- und personenorientiert einzusetzen versteht.

### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Die Freistellung vom situationsbezogenen Fachgespräch ist nicht zulässig.

### **Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Handlungsbereichen und im situationsbezogenen Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.